

Hausordnung/Nutzungsregeln der Blumenstadt Tessin für die Erlebniswelt „Alte Zuckerfabrik“

Die Regeln dienen vor allem der Sicherheit der spielenden Personen sowie dem Erhalt der Spielgeräte, dem entspannten Miteinander und der Entlastung des Betreibers und seiner Mitarbeiter:innen.

Wir bitten Sie, diese Regeln zu lesen, einzuhalten und auch Ihre Kinder entsprechend aufzuklären und anzuweisen und für die Einhaltung der Regeln zu sorgen. Den Anweisungen des Betreibers und seiner Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten! Vielen Dank!

1. Allgemeines

- Die jeweils gültigen Preise und Öffnungszeiten sind dem Aushang an der Kasse und unseren Informationsblättern zu entnehmen.
- Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- Alle Anlagen und Einrichtungen der Erlebniswelt „Alte Zuckerfabrik“ dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Eine Nutzung außerhalb der Nutzungsregeln kann zu Verletzungen führen. Für solche Verletzungen trifft die Blumenstadt Tessin keine Haftung.
- Filmen und fotografieren ist in unserer Halle erlaubt. Fremde Personen dürfen jedoch nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren einer vorherigen Genehmigung durch die Blumenstadt Tessin.
- Die Benutzung der Fluchttüren ist außerhalb eines Notfalls absolut verboten!

2. Keine Aufsichtspflicht / Betreuung

Die Aufsicht- und Betreuungspflicht für Kinder obliegt einzig den Eltern bzw. den begleitenden Erwachsenen. Kindern ist der Besuch nur in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Erwachsenen gestattet, es sei denn, das Kind ist mindestens acht Jahre alt und das entsprechende Einverständnis und Haftungsfreistellungsformular wurde von einer/m erwachsenen Sorgeberechtigten unterschrieben.

Der Betreiber und seine Mitarbeiter:innen übernehmen in keinem Fall, auch nicht bei allein spielenden Kindern mit Haftungsfreistellung, eine Aufsichts- und Betreuungspflicht.

Dies gilt auch dann, wenn der Betreiber eine Sonderaktion für die Kinder durchführt. Auch wenn an einzelnen Spielgeräten Aufsichtspersonal zur Verfügung gestellt wird, wird damit eine Aufsicht- und Betreuungspflicht nicht begründet!

3. Benutzung der Spielgeräte / Indoorspielpark

Sämtliche Spielgeräte werden von der Blumenstadt Tessin regelmäßig geprüft und gewartet. Die an den Spielgeräten angebrachten Hinweise, Regeln und Verbote sind zu beachten! Die Benutzung erfordert Rücksichtnahme auf die anderen Besucher:innen. Die Begleitpersonen sind angehalten, den Kindern die Spielregeln zu erläutern und auf ihre Einhaltung zu achten.

Bei den aufblasbaren Spielgeräten darf nur der Innenraum bespielt werden. Es ist nicht erlaubt, sich an den Umrandungen hochzuziehen, hochzuspringen oder auf die Umrandung zu setzen!

An jeglichen Netzen (z. B. Trampolin, Kleinkindbereich und Kletterturm) darf nicht hoch- geklettert werden.

Die Trampoline dürfen wegen Verletzungsgefahr nur mit einer Person (max. 80 kg) pro Sprungtuch benutzt werden. Saltos sind lebensgefährlich und damit absolut verboten! Es ist nicht erlaubt, von Sprungtuch zu Sprungtuch zu springen. Jegliche losen Gegenstände sind vorab abzulegen. Es ist verboten, höher als die Netzumrandung der Trampoline zu springen.

Im Allgemeinen gilt für jegliche Rutschen, diese nicht entgegen der Rutschrichtung zu beklettern, auf den Knien zu rutschen, auf dem Bauch oder mit dem Kopf voran zu rutschen.

Die GoKart-Fahrzeuge dürfen von maximal 2 Kindern besetzt werden. Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen fahren.

Das Laufen auf der Fahrbahn und das Anschieben der Fahrzeuge bei laufendem Motor ist streng untersagt. Es ist nicht erlaubt, ineinander zu fahren, absichtlich zu stoßen oder in die Bande zu fahren.

Der gekennzeichnete Kleinkindbereich ist für Krabbel- und Kleinkinder im Alter von 0-4 Jahren bestimmt. Störende Kinder über 4 Jahren dürfen vom Betreiber und seinen Mitarbeiter:innen aus dem Bereich verwiesen werden.

Zur Sicherheit der eigenen und der anderen Kinder darf im gesamten Spielbereich kein mitgebrachtes Spielzeug benutzt werden. Vor allem ist es strikt untersagt, harte, lose oder spitze Gegenstände mit in den Spielbereich zu nehmen (dies gilt z. B. auch für neue Geburtstagsgeschenke).

4. Benutzung der Eisbahn

Grundsätzlich ist das Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe nicht erlaubt. Das Schlittschuhlaufen entgegen der Fahrtrichtung ist untersagt, gleiches gilt für Schnell-, Ketten-, und Schlangenlaufen. Während der Eisaufbereitung darf die Eisfläche nicht betreten werden. Die Eisfläche darf nicht im alkoholisierten Zustand betreten werden. Es ist verboten die Eisfläche vorsätzlich zu beschädigen. Alle Bereiche außerhalb der Laufflächen (Bereich mit Matten ausgelegt) in der Eishalle dürfen nicht mit Leih Schlittschuhen betreten werden, das sitzen auf Banden ist ebenfalls nicht erlaubt. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

5. Benutzung der Kletterwand

Klettern erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortung. Ein Sturz kann lebensgefährlich werden. Das Klettern und der Aufenthalt im Kletterbereich erfolgen auf eigene Gefahr. Nutzungsberechtigt sind nur Personen, die die Nutzungsregeln zur Kenntnis genommen haben. Übereinander klettern ist nicht gestattet. Es darf ausschließlich über die dafür vorgesehenen und geprüften Umlenkungen am Ende der Route gesichert werden. Der Sichernde muss sich stehend, nahe der Wand und unterhalb der Kletterroute befinden. Nach dem Klettern

sind sämtliche Knoten aus den Seilen zu entfernen. Das Ablassen aus den Routen hat langsam zu erfolgen.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen nur unter Aufsicht und Anleitung einer erwachsenen Person mit Klettererfahrung klettern.

Bei Gruppen hat der jeweilige volljährige Leitende der Gruppe mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass die Nutzungsregeln von den Mitgliedern der Gruppe erfüllt werden.

Bouldern

Beim seilfreien Klettern darf die Höhe von 1,50m (Füße über dem Boden) nicht überschritten werden. Höheres Klettern darf nur mit Seilsicherung erfolgen.

Sonstiges

Vor Nutzungsbeginn und darüber hinaus müssen die Seile einer Sichtprüfung unterzogen werden. Lose oder beschädigte Griffe, Umlenkhaken, Seile oder Karabiner bitte unverzüglich dem Betreiber mitteilen. Es bleibt dem Betreiber das Recht vorbehalten, aus Verstößen gegen diese verbindlichen Regeln zur Benutzung der Kletterwand Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

6. Unfallmeldung

Wichtig! Verletzungen, Personen- oder Sachschäden, gleich welcher Art, sind unverzüglich einer/m Mitarbeiter:in (bspw. an der Kasse) zu melden und werden schriftlich dokumentiert.

7. Bekleidung

Aus Hygienegründen müssen auf Mattenböden Socken, am besten mit rutschhemmender Sohle, oder auch Gymnastikschuhe („Turnschlappen“) getragen werden.

Kinder oder spielende Erwachsene sollten bequeme Kleidung tragen. Bitte keine außenliegenden Reißverschlüsse oder Knöpfe, da damit Bereiche der Spielgeräte beschädigt werden.

Bitte Anhänger, Ketten sowie jegliche Ohrringe ablegen und keine Kleidung mit Kordeln oder Bändern tragen.

8. Speisen und Getränke / Rauchen / Alkohol

Unsere Gastronomie bietet Ihnen ein reichhaltiges Angebot an Speisen und Getränken. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir das Mitbringen von Speisen und Getränken nicht gestatten. Davon ausgenommen sind Allergiker:innen- und Babynahrung. In unserer Erlebniswelt „Alte Zuckerfabrik“ gilt Kaugummiverbot!

Eine Mitnahme von Bechern, Glas, Besteck oder Porzellan sowie Speisen und Getränke in den Spielbereich ist streng untersagt! Es gilt ein striktes Rauchverbot, dieses erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten („E-Zigaretten“). Zuwiderhandeln kann Fehlalarm der Rauchmelder auslösen. Die Kosten dafür trägt der/die Verursacher:in.

Liebe Gäste, bitte konsumieren Sie Alkohol nur in Maßen. Auffällig alkoholisierte Gäste werden aus der Halle verwiesen.

9. Verhalten / Beschädigungen

Schlechtes Benehmen, Beleidigungen und die Verletzung anderer Kinder werden nicht toleriert. Die Aufsichtspflichtigen werden gebeten, diese Verhaltensweisen zu unterbinden.

Dem Betreiber und seinen Mitarbeiter:innen ist es ausdrücklich gestattet, Personen in einem solchen Fall zu ermahnen und im Wiederholungsfall ein Nutzungsverbot (Tag) zu erteilen. In besonders gravierenden Fällen behält sich der Betreiber vor, einzelnen Personen Hausverbot zu erteilen. Die Aufsichtspflichtigen sind verpflichtet ihre Kinder von mutwilligen Beschädigungen und Zerstörungen abzuhalten. Bei Beschädigungen/Zerstörungen gilt die Schadensersatzpflicht seitens der Aufsichtspflichtigen.

10. Kapazitätsgrenze / Zutritt und Einlass

Bei starker Auslastung behält sich der Betreiber vor, den Zutritt zu begrenzen. Dies geschieht vor allem aus Gründen des Brandschutzes. Wartezeiten sind nicht ausgeschlossen.

Die Bezahlung des Eintritts ist keine Garantie für einen Sitzplatz. Ist abzusehen, dass alle Sitzplätze besetzt sein werden, werden wir versuchen, Sie vor Entrichtung des Eintrittspreises darüber zu informieren.

11. Garderobe / Fundsachen

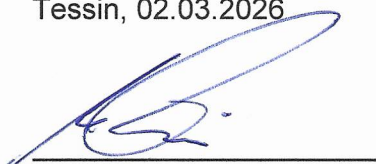
Es wird ausdrücklich empfohlen, Wertgegenstände nicht Mitzuführen oder bei sich zu tragen. Fundsachen werden an der Kasse aufbewahrt und bei Nichtabholung nach gesetzlichen Bedingungen behandelt bzw. zum örtlichen Fundbüro gebracht. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

12. Keinen Zutritt haben:

Personen, deren Zutritt bedenklich erscheint (z. B. stark alkoholisiert oder unter Drogen). Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden.

Wir weisen Sie hiermit auf die allgemein geltenden Hygieneregeln hin. Fühlen Sie sich krank und weisen Sie Krankheitssymptome auf, bitten wir Sie zu Hause zu bleiben.

Tessin, 02.03.2026



M. Ritter
Bürgermeister
Blumenstadt Tessin